



## **Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Dr. Christel Happach-Kasan (FDP)

**und**

## **Antwort**

**der Landesregierung** – Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten

### **Viking Cable**

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist die naturschutzrechtliche Genehmigung der Landesregierung für den Bau des Viking Cable durch das Gebiet des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer an Bestimmungen für die Nutzung des Kabels gekoppelt?

Wenn ja, - welche?

– Ist die naturschutzrechtliche Genehmigung zum Bau des Kabels verbunden mit der Verpflichtung für die Betreiber, über das Kabel ausschließlich oder überwiegend Strom aus erneuerbaren Energiequellen zu transportieren?

Wenn nein, - warum nicht?

Antwort:

Ja, dem Antrag auf Verlegung eines Hochspannungsgleichstromkabels (Viking Cable) zwischen Brunsbüttel und Norwegen liegt ein Stromaustauschlieferungsvertrag zugrunde. Die Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energien wird durch den vertraglich vereinbarten Import von Elektrizität aus Wasserkraftwerken deutlich erhöht. Es wird möglich sein, durch Stromaustausch die Kraftwerke "an beiden Enden der Leitung" effektiver zu nutzen.

2. In welcher Weise hat sich das Umweltministerium bei der Erteilung der naturschutzrechtlichen Genehmigung durch die Tatsache beeinflussen lassen, dass mit dem Import von Strom über das Kabel ein bedeutender Beitrag zum Klimaschutz erreicht werden sollte, weil laut Presseerklärung des Umweltministers die Bildung von 700.000 t CO<sub>2</sub> vermieden werden sollte?

Antwort:

Durch den Stromaustausch, der mit dem Viking Cable erfolgen soll, kann in der Gesamtbilanz die Stromerzeugung aus Kernenergie sowie aus Öl, Gas, Kohle und damit der CO<sub>2</sub>-Ausstoß in der genannten Größenordnung verringert werden. Darüber hinaus ermöglicht die Kabelverbindung den Stromaustausch so zu gestalten, dass die Windstromeinspeisung auf deutscher Seite und die speicherfähige Wasserstromerzeugung auf norwegischer Seite insgesamt zu einer optimierten Nutzung erneuerbarer Energien bei der Stromerzeugung führt. Die damit einhergehende Umwelt- und Klimaentlastung besitzt eine positive Bedeutung für das Allgemeinwohl sowohl im betroffenen Raum als auch darüber hinaus.

3. Hätte das Umweltministerium auch für den Bau eines Kabels zum Transport von Strom aus Kernkraftwerken, bei dessen Produktion ebenfalls kein CO<sub>2</sub> erzeugt wird, die naturschutzrechtliche Genehmigung ausgesprochen und wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Maßgeblich für die Entscheidung ist der Import von aus Wasserkraft erzeugtem Strom in Starklastzeiten, der zu den in der Antwort zu Frage 2 genannten Auswirkungen führt.

4. Trifft es nach Kenntnis der Landesregierung zu, dass die E.ON Energie AG und die Statnett SF ihren Vertrag über Stromlieferungen, für die das Viking Cable genutzt werden sollte, aufgelöst haben?

Wenn ja, - welche Auswirkungen hat dies auf die Gültigkeit der naturschutzrechtlichen Genehmigung, die das Umweltministerium den Unternehmen im August diesen Jahres erteilt hat?  
- Beabsichtigt die Landesregierung die bereits erteilte naturschutzrechtliche Genehmigung zu widerrufen und wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Nach Auskunft der E.ON Energie AG trifft es zu, dass der Vertrag über Stromlieferungen mit der Statkraft SF gekündigt wurde. Über das Ergebnis weiterer Verhandlungen beabsichtigt E.ON Energie AG das Land in Kürze zu unterrichten. Zur Frage der Wirksamkeit der erteilten Genehmigung kann erst danach eine Aussage gemacht werden.

5. Wie lang ist die Strecke, die das Kabel den Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer quert und welche Beeinträchtigungen verursachen der Bau und der Betrieb des Kabels für den Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer?

Antwort:

Das Kabel verläuft auf 47 km durch den Nationalpark.

Eingriffe in die Natur entstehen durch den Bau und den Betrieb.

Die Kabel werden in einem schonenden Verfahren eingespült. Dabei wird das Substrat verflüssigt, die Kabel sinken ein und das Substrat verfüllt den Graben wieder. Die durch diesen Eingriff gestörte Bodenlebewelt wird sich in kurzer Zeit regenerieren.

Durch die Bewegung der Verlegeschiffe können Vögel und Seehunde gestört werden. Um diese Beeinträchtigungen möglichst gering zu halten, wurde ein enger Zeitplan für diese Arbeiten im Nationalpark vorgegeben.

Durch den Stromfluß entsteht ein elektromagnetisches Feld. Durch das Verlegeverfahren (close-laying-Verfahren), das im Vorfeld der Antragstellung abgestimmt wurde, wird die Stärke des künstlich erzeugten Magnetfeldes, ausgenommen der Bereich des Medemsandes, unterhalb der Stärke des natürlichen Magnetfeldes von 50 Mikrottesla liegen.

Auf dem Medemsand lassen technische Probleme (der Medemsand fällt während des Verlegevorgangs mehrfach trocken) ein „close-laying-Verfahren“ nicht zu. Dazu kommt die schlechte Wärmeleitfähigkeit des Bodens in diesem Bereich, die einen Abstand beider Kabel von mindestens 2 m erfordern.

Dem Projektträger wurde auferlegt, die Kabel auf dem Medemsand 2m tief einzupflügen. Ein Einspülverfahren kommt wegen der zu geringen Wassertiefe nicht in Frage. Eine größere Tiefe ist mit dem Pflugverfahren nicht zu erreichen. Dadurch wird das künstlich erzeugte Magnetfeld auf 125 Mikrottesla reduziert.

Durch den Stromfluss werden die Kabel erwärmt. Negative Auswirkungen auf die Umwelt sind aufgrund der Verlegetiefe nicht zu erwarten.

6. Wie hoch sind die Ausgleichszahlungen und wozu sollen sie verwendet werden?

Antwort:

Die Ausgleichszahlung beträgt 2.556.937. DM. Sie ist für Maßnahmen des Naturschutzes zu verwenden, wozu nach § 6 Absatz 5 Nationalparkgesetz auch gebietsberuhigende Maßnahmen der Besucherlenkung gehören. Eine Entscheidung über die Verwendung der Ausgleichszahlung kann erst nach deren Eingang getroffen werden. Die Errichtung eines Informationszentrums für Kleinwale könnte grundsätzlich mit Ausgleichzahlungsmitteln unterstützt werden. Eine Bereitschaft hierzu ist auch bereits erklärt worden. Der Anteil der Ausgleichszahlung, der auf Eingriffe im Zuständigkeitsbereich der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen entfällt, ist hiervon jedoch ausgenommen.

7. Trifft es zu, dass die Ausgleichszahlungen für den Bau und Betrieb des Kabels überwiegend für ein Informationszentrum Wale auf der Insel Sylt verwendet werden sollen, obwohl der Eingriff im Süden des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer erfolgen wird?

Wenn ja, - wie begründet die Landesregierung diese Entscheidung?

Antwort:

Eine Entscheidung über die Verwendung konnte bislang nicht getroffen werden, siehe Antwort zu Frage 6. Eine derartige Verwendung der hier in Rede stehenden Ausgleichszahlung käme dem Nationalpark, der eine Einheit darstellt, zugute.